

bereit sind. Dieselbe Eigentümlichkeit, bemerkt er, tritt bei der Analyse des sogenannten bajuvarischen Codex der ravennatischen Kirche, welcher von Fantuzzi abgedruckt ist, zuerst hervor.¹⁾

Unabhängig von der an die Regierung zu entrichtenden Grundsteuer, die unter dem Namen *burdatio* bekannt ist, sind die *Colonen* der römischen Kurie in Sicilien mit Abgaben zu Gunsten des Verwalters oder des *vilicus* belastet, woher auch deren Bezeichnung *vilicialia*. Die Stelle eines Verwalters konnte, wie Mommsen meint, ein aus der Mitte der *Colonen* erwählter Generalpächter einnehmen, dem in solchem Falle auch diese *vilicialia* zukommen. Neben letzteren ist in dem päpstlichen Briefe auch von der *Naturalrente* die Rede, einem alten Kanon oder *pensio*, sowie von ausserordentlichen, durch den Ausdruck *excepta* bezeichneten Abgaben. In einem andern von Fabre angeführten Briefe ist genauer angegeben, woraus diese *excepta* bestanden: 20 Schweine, 20 Schafe, 60 junge Hühner.²⁾ Im Mittelalter begegnen wir jeder dieser Leistung: der Verpflichtung, den Unterhalt des Gutsbesitzers oder seines Vertreters zu bestreiten, oder von der *Naturalrente* unabhängigen Lieferungen von Hühnern, Eiern, Schafen, Schweinen, Schinken u. dgl.

Ausser den periodischen müssen die *Colonen* des römischen Gutes auch gelegentliche Abgaben leisten; von den letzteren erinnern manche an diejenigen, welche wir auf dem mittelalterlichen Gute antreffen. Wir wollen nur auf den Umstand hinweisen, dass ein *Colone* der päpstlichen Besitzungen, wenn er sich verheiratet, ein „*commodum nuptiale*“ in Höhe eines *Solidus*

1) Hartmann citiert die Ausgabe von Bernhard, *Cod. trad. eccl. Rav.* München 1810.

2) *Epistolae* in der Ausgabe von Ewald-Hartmann (*lib. IX. ep. 78, II, p. 65*).